

Merkblatt „Brandschutzordnung“

Einleitung

Brandschutzvorschriften gehören zum klassischen Regelungsbereich des Bauordnungsrechts. Sie finden sich jedoch nicht nur in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen, sondern auch in Bundesgesetzen wie z.B. dem Arbeitsschutzgesetz oder der Arbeitsstättenverordnung. Ferner sind verschiedene Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zusätzlich ist für bauliche und betriebliche Brandschutzmaßnahmen auch eine Reihe von DIN-Normen relevant.

Ziel

Innerhalb eines Gebäudes/Betriebes gehören zu den Brandschutzvorschriften u.a. auch die jeweiligen Brandschutzordnungen: Arbeitgeber/Betreiber sind für die Maßnahmen zum Schutz der Nutzer/Mitarbeiter vor Gefahren verantwortlich. Bei der Brandschutzordnung handelt es sich um eine Aufzählung von Vorkehrungen und Verhaltensregeln, die dazu dienen sollen,

- **Brände zu verhindern,**
- **Sicherheitseinrichtungen intakt zu halten und**
- **Personenschäden zu vermeiden.**

Das Bewusstsein der Nutzer, Mitarbeiter und anderer Anwesenden soll geschärft und zu sicherem Verhalten aufgefordert werden.

Gestaltung

Die Brandschutzordnung muss – im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle – nach individuellen Gegebenheiten der Einrichtung (z.B. Gebäudeform, -ausstattung, Nutzungsart, Anzahl der Nutzer etc.) erstellt und stets aktuell gehalten werden.

Die Form der Brandschutzordnung ist in der **DIN 14096** festgelegt. Sie besteht aus drei Teilen:

Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt) – „Verhalten im Brandfall“

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt) – „Verhalten im Brandfall“

Er richtet sich an alle im Gebäude befindlichen Personen.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Er richtet sich an alle Personen, die sich dauernd im Gebäude aufhalten, denen aber keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen wurden. Er muss Hinweise und Verhaltensregeln zur Verhinderung der Rauchausbreitung, der Freihaltung der Flucht- und Rettungswegen und zum Verhalten im Brandfall enthalten. Den Betroffenen ist „Teil B“ nicht nur bekannt zu geben sondern auch zu vermitteln.

Inhalt

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Er richtet sich an alle Personen, denen im Gebäude über allgemeine Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden (z.B. Vorgesetzte, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Selbsthilfekräfte, Hausmeister etc.) Teil C ist örtlich spezifisch und muss genau erläutern, wer wann und ggflls. wo welche Dinge im Brandfall zu beachten hat (z.B. Maschinen runterfahren etc.)

Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter_innen des A 63.1 – Bauaufsicht sowie des A 38.3 – Brandschutz.